Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.
Hamburg, 09. April 2018

Das neue Bundesdatenschutzgesetz und seine Auswirkungen auf Sanierungsverfahren

Prof. Rolf Rattunde
Kurfürstendamm 26a | 10719 Berlin | T +49 30 885 90 3-0 | F +49 30 885 90 3-100
r.rattunde@leonhardt-rattunde.de

Gliederung

I. Allgemeines

1. Geschichte des Datenschutzrechts
2. Europarecht / Deutsches Recht
3. Begriffe
4. Datenschutz in der Kanzlei

Gliederung

II. Externes: Datenschutz beim Verwalterhandeln

1. Umgang mit Daten, die der Schuldner verarbeitet hat
   Umgang mit fremdem Intellectual Property
2. Probleme
   a) Kunden
   b) Lieferanten, Gesellschafter/Stakeholder
   c) Arbeitnehmer
3. Asset Deal (Datenräume).
4. Sanierung und Publizität in Insolvenzplanverfahren
5. Datenschutz und Gerichtsakten
6. Vergütung
7. Gerichtliche Prüfungspflichten betr. Verwalterdatenschutz

III. Fazit und Ausblick

I. Allgemeines

1. Geschichte des Datenschutzrechts

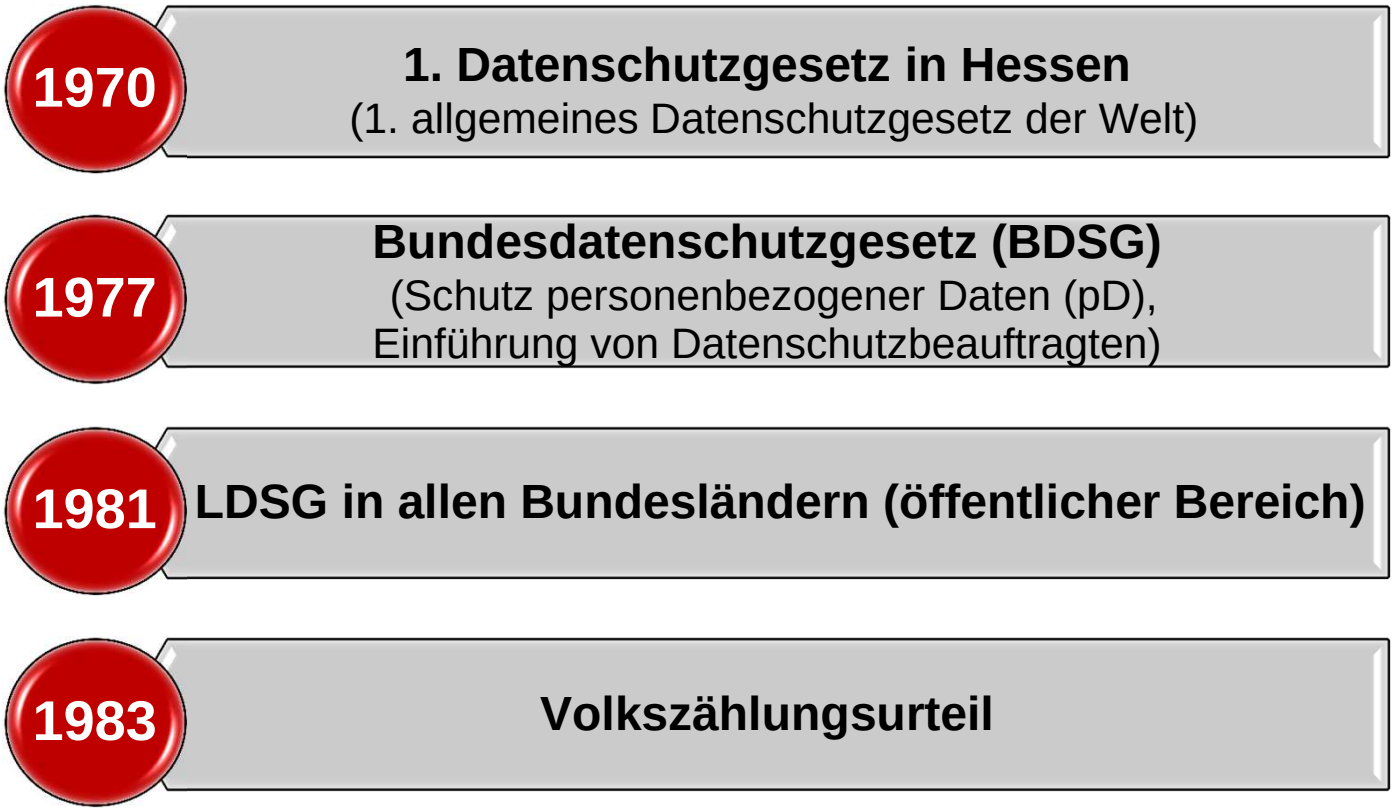

Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 – BVerfGE 65, 1

Anlass: Verfassungsbeschwerde gegen Volkszählungsgesetz

⇨ **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:**

Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Was bedeutet also Datenschutz?

Schutz von Daten???

NEIN: ⇨ Schutz der Person, deren Daten verarbeitet wird **!!!**

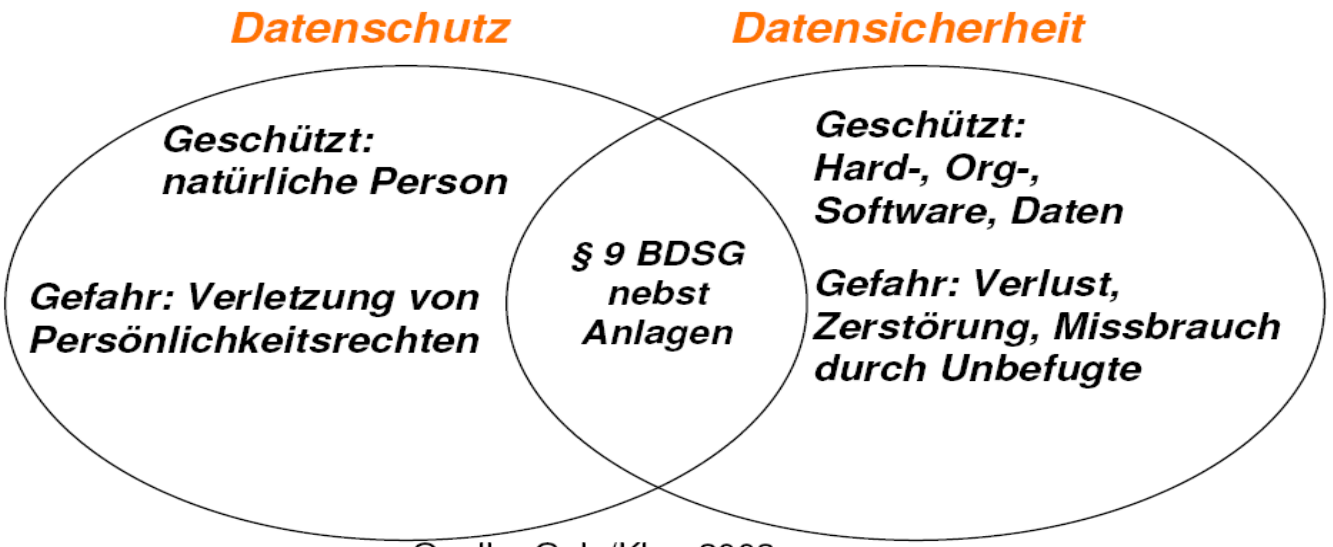

Quelle: Gola/Klug 2003

Die „Goldenen Regeln“ des Datenschutzes

Rechtmäßigkeit:

⇨ Gesetzliche Grundlage oder Einwilligung

Zweckbindung:

⇨ rechtmäßiger Zweck für Erhebung, Speicherung und Nutzung

Erforderlichkeit:

⇨ Objektive Notwendigkeit, kein milderes Mittel zur Zweckerreichung

Transparenz:

⇨ Information und Unterrichtung der Betroffenen

Daneben: Datensparsamkeit, Datensicherheit, Kontrolle

2. Rechtsnormen

- EU-Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO): **ab 25.05.2018**
- Bundesdatenschutzgesetz : **ab 25.05.2018 BDSG-NEU**
- Landesdatenschutzgesetze (LDSG) – für öffentlichen Bereich
- EuInsVO: seit 26.06.2017 – Artt.78-83 betr. Justiz

3. Begriffe

Was sind Daten?

- Name und Identifikationsmerkmale
- Kennnummern
- Standortdaten
- IP-Adressen: *BGH, Urt.v. 16.05.2017 – VI ZR 135/13*
- Bankverbindung, Kontaktdaten
- körperliche Merkmale, Eigenschaften
- Qualifikation
- Tätigkeitszeiten
- etc.

Einwilligung

- Ausdrückliche Erklärung
- Eingehende Belehrung
- Schriftlich oder elektronisch
- AGB?

- Fußballstadion
- Gläubigerversammlung
- Website

Erlaubnistatbestände

- Konkreter Zweck
- Interessenabwägung
- Geschäftszweck für Übermittlung
- fremder Zweck
- Werbezwecke
- Beschäftigungsverhältnis
- Kein Restrukturierungsprivileg
- Zweckwechsel in der InsO?

Interessensabwägung – Art. 6 I a-f DSGVO (ergänzt durch §§ 22 – 31 BDSG)

Berechtigtes Interesse eines Dritten

Dritter ist „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten

Schutzwürdiges Interesse der Betroffenen

„ jedes nach vernünftiger Erwägung
durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse“

- ⇨ wirtschaftliches Interesse als berechtigtes Interesse anerkannt
- ⇨ Rechtspflichten nach den §§ 160 ff. InsO!

„Rechtmäßiges“ Verarbeiten

(nachweisbare) Einwilligung

- widerruflich
- für bestimmten Zweck
- oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
- oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen
- oder für Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse

⇨ Verwalter keine öffentliche Stelle

Anwendungsbereich Datenschutzgesetz

Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;“

- ⇨ jede natürliche oder juristische Person, Behörde und Einrichtung die Daten verarbeitet, speichert oder übermittelt
- ⇨ hat Verantwortung für den Datenumgang
- ⇨ WER und für WAS ist im Insolvenzverfahren verantwortlich?

4. Datenschutz in der Kanzlei

Beispiele aus der Kanzlei

- ☹ Der **Aktendeckel im Müll**: „Insolvenzverfahren Peter Müller“ !?
- ☹ **Anfrage eines Steuerberaters**: „Wie sollen wir gewährleisten, dass wir AN-Daten nur so kurz wie möglich speichern – aber eine Anfrage nach der LSt.-Bescheinigung noch nach 5 Jahren beantworten können?“
- ☹ „Werbung“ eines **Insolvenzsachverständigen**: Prüfung von Antragsgründen/Bescheinigungen nach § 270b InsO, Kassen-/Schlussrechnungsprüfung in Insolvenzverfahren
- ☹ **Rechnungen des StB** des Schuldners auf vollem Briefkopf mit Tätigkeitsbeschreibungen als Anlage zu einer Anfechtungsklage an ganz „fremden“ Dritten, nämlich den Anfechtungsgegner?

Ignorieren?

DATEN-SKANDAL UM DEUTSCHEN COMPUTERSCHROTT IN GHANA

Auf dieser Müllhalde werden Sie ausspioniert

Das miese Geschäft mit Elektromüll +++ Wie Sie sich gegen Passwort- und Foto-Klau schützen

Teilen Twittern

von: MAXIMILIAN KIEWEL UND CHRISTIAN SPREITZ (FOTOS)
13.08.2016 - 23:30 Uhr

Bild am Sonntag

Sie denken, Ihr Computer, den Sie auf den Müll bringen, wird verschrottet? Nein! Tonnenweise Elektromüll aus Europa landet auf einer Müllkippe in Ghana. Dort vergammeln die Festplatten nicht, sie werden ausgelesen. Nach Amazon- und Netflix-Passwörtern, nach Nacktfotos, nach Geheimnissen. Unsere Reporter auf der Spur eines ungeheuren Skandals

Der riesige, stinkende Haufen, diese größte und giftigste Elektromüllhalde der Welt, ist eigentlich auch so etwas wie ein gigantischer Trödelmarkt. Ein Flohmarkt der intimsten Geheimnisse. Illegal erbeutet und dann zum Verkauf angeboten.

Anzeige geschlossen von Google
Diese Werbung melden
Datenschutzinfo

ANZEIGE

Mögliche Verletzung

- Löschung, Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG
- Schadenersatz, Art. 82 DSGVO
- Ordnungswidrigkeit, Art. 83 DSGVO, § 43 BDSG
- Straftat, Art. 84 DSGVO, § 42 BDSG
- Informationspflicht gg.über Behörden und Gerichten, Artt. 33, 34 DSGVO

Datenschutzbeauftragter

zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes

- **Pflichtbestellung:** Art. 37 ff DSGVO, § 38 BDSG, bei mehr als **9 Personen**, die ständig Daten automatisiert verarbeiten
- Extern oder betrieblicher DSB möglich
- **Kündigungsschutz**
- weisungsfrei
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen
- Führung des Verfahrensverzeichnis
- Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO
- **Nichtbestellung** ist bußgeldbewert : Geldbußen bis zu **10 000 000 EUR** od. bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs (Art.83 IV a DSGVO)

Kanzleialltag

- Interne Inhalte der Technischen Schutzmaßnahmen beachten
- Risikoabschätzung der Datensicherheit, Art. 32 DSGVO
- Zutritt überwachen
- Zugang kontrollieren
- Technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und dokumentieren

Wie macht man das konkret?

⇨ Passwort, Bildschirmschoner etc.

Kanzleialltag: Datensparsamkeit und Datenvermeidung

- Sowenig wie möglich – soviel wie nötig
- Beachtung bei vorheriger Auswahl Datenverarbeitungssystem
- Datenverarbeitungsprozesse vorher auf Sparsamkeit prüfen
- Anonymisierung und Pseudonymisierung
- Beispiel:
  - Gutachtenerstellung – nur Daten, die benötigt werden
  - Pre-Paid-Karten – keine Registrierung

Informationspflichten bei „Datenpanne“ gem. Art. 4 Nr. 12, 33, 34 DSGVO

- Meldepflicht bei Verletzung des Datenschutzes
- Meldung Aufsichtsbehörde unverzüglich, innerhalb 72 Stunden
- Ausnahme: Einschätzung kein Risiko für persönliche Rechte und Freiheit
- Meldung Betroffener, wenn hohes Risiko gem. § 33 Abs. 3 DSGVO
- Unverhältnismäßiger Aufwand: Unterrichtung der Öffentlichkeit

Befugnisse Aufsichtsbehörde, Art. 58 DSGVO ⇨idR. Landesdatenschutzbehörde

- Datenschutz vor Ort
- Betreten der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten
- Einsicht in Geschäftsunterlagen
- Kontrolle von Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen
- Einzelfallprüfung bei Anlass

VORSICHT:

Mit Inkrafttreten der DSGVO sind BUSSGELDER bis zu € 20 Mio. oder sogar bis zu 4% des weltweiten Umsatzes möglich, bisher 300T €

DSGVO / BDSG 2018 ggü. BDSG alt:

- **Ausweitung** der Organisations- und Dokumentationspflichten
  - → Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO
  - → Datenschutzorganisation, Art. 12, 24 DSGVO
  - → Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO
  - → Datenschutzfolgeabschätzung, Art. 35 DSGVO
- **Ausweitung** der Informationspflichten
  - → Weitreichende Informationspflichten ggü. den Betroffenen, Art. 13, 14 DSGVO; §§ 32, 33 BDSG
  - → Meldepflicht bei „Datenpannen“, Art 33 DSGVO
  - → Alle Gläubiger?

II. Datenschutz

beim Verwalterhandeln!

Datenfluss

Unternehmensinsolvenz

- Mitarbeiterdaten
- Kundendaten
- Lieferantendaten
- Geschäfts- und Betriebsgeheimisse

Privatinsolvenz

- Daten über die pers. u. wirtschaftl. Verhältnisse (auch der Angehörigen)

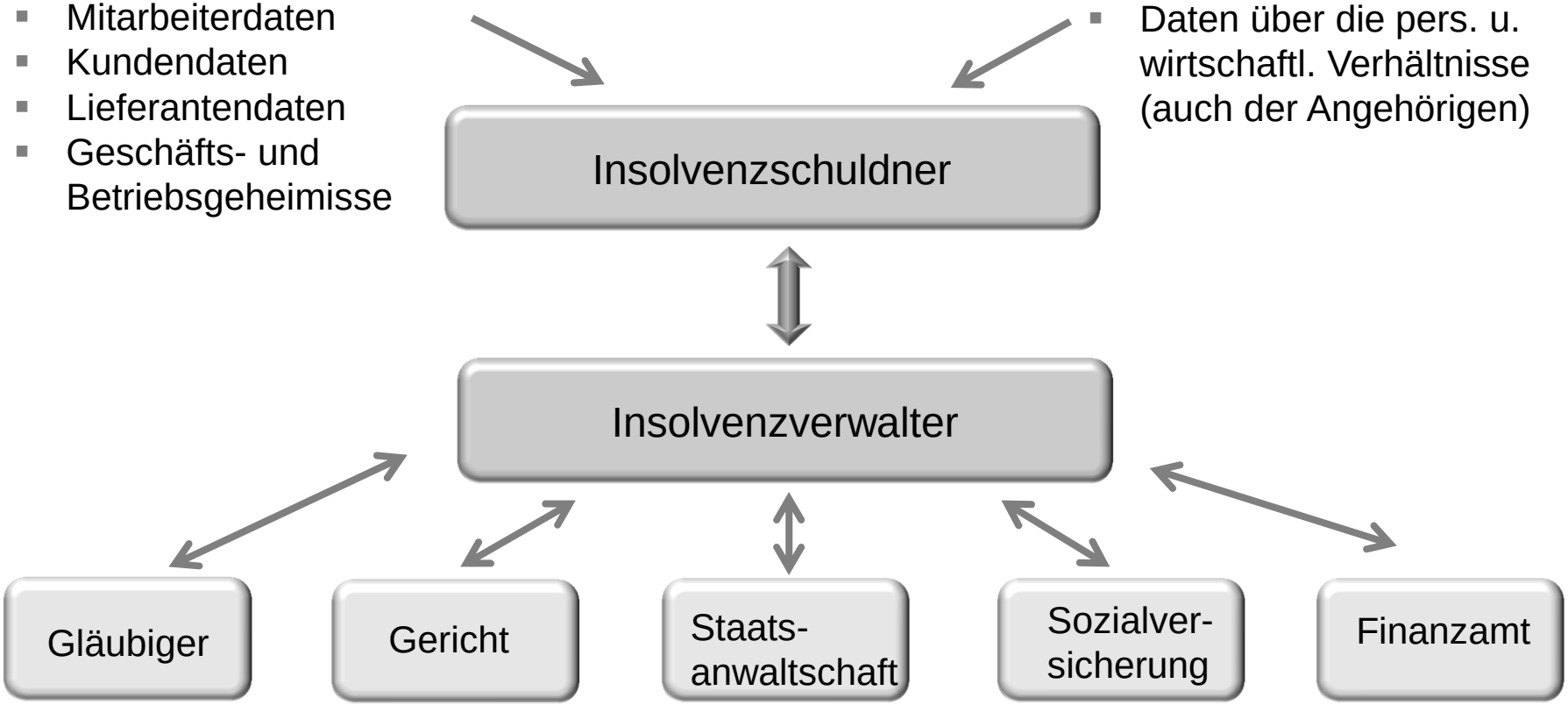

Uff! Datenschutz!! Diskussion!!!

Nicht verwerten?

Daten sind Masse, **Haftung!**

Sanktionsrahmen!

Daten gibt’s hier nicht!

Geschäftsunterlagen, Server, Notebooks …
vs. **Gutachtenauftrag.**

Strafbarkeitsrisiko!

1. Umgang mit Daten, die der Schuldner verarbeitet hat

- Datenschutzverstöße vor der Insolvenz
  - Mögliche Schwierigkeiten bei der Verwertung
  - Minderung von Assets
  - Unnötiger Erklärungsaufwand

- Datenschutz im Verfahren
  - Finanzierungsvorbehalt kann nicht entgegengehalten werden
  - Ansprüche der Behörden oder Bußgelder richten sich zunächst gegen den Insolvenzverwalter

Verwalter zwischen Masseverwertung und Datenschutz

- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr.1 DSGVO) als Vermögens- und Massebestandteil
- Andererseits: Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen
- Ambivalente Stellung des Insolvenzverwalters
  - Haftungsbewehrte Verwertungspflicht
  - Bußgeldbewehrte Datenschutzpflicht als (nicht-) öffentliche Stelle
- Verhältnis Insolvenzrecht / Datenschutzrecht?

Sonderfall Eigenverwaltung

- Datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Sachwalters?
- Grundsätzlich: **NEIN**
- In Ausnahmefällen: Gemeinschaftliche Verantwortung nach DSGVO

Hinweis nach § 6 TMG: Dieser Vortrag wird unterstützt durch Produktplatzierungen

Exkurs: Umgang mit fremdem Intellectual Property

- Geistiges Eigentum eines Dritten wird veräußert bzw. zugänglich gemacht
- Bsp. Computerprogramme

⇨ §§ 108, 108a InsO?

OLG Düsseldorf, Urt.v.27.09.2012 – 6 U 241/11

Aussonderung persönlicher Daten in der Dienstleisterinsolvenz

2. Problemfelder: Kunden

Übertragung von Kundendaten im Insolvenzverfahren

⇨ Bayerische Landesamt für Datenschutz: Bußgeld in fünfstelliger Höhe (Pressemitteilung des BayLDA v. 30.7.2015
Quelle: https://www.lda.bayern.de/media/pm2015_10.pdf)

Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

⇨ Bußgeldverfahren wegen Übertragung von Daten aus der Insolvenz
(Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015, S. 354.1)

Dienstag, 13. Februar 2018

Grundsatzentscheidung angestrebt

Klage wegen Fluege.de-Kundendaten

Was passiert mit Kundendaten, wenn die Firma pleite ist oder verkauft wird? Diese Frage wollen Verbraucherschützer in Sachsen klären lassen. Konkret geht es um ein Unternehmen aus dem Unister-Universum.

Lösungsvorschlag der Behörde: Die sog. Widerspruchslösung

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) vom 30.07.2015

- **Widerspruchslösung**
- Information des Kunden; Widerspruchsfrist mindestens zwei Wochen
- Impliziert:

  Betroffener hat nach dieser Ansicht ein höheres schutzwürdiges Interesse als die verantwortliche Stellen bzw. Dritte

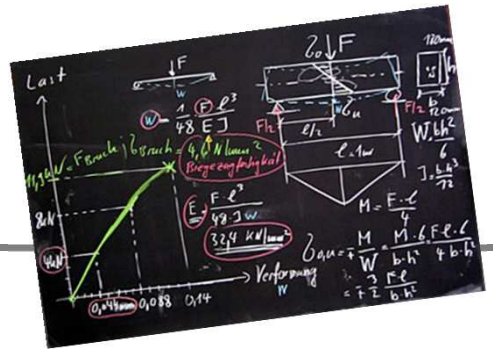

Ist die Interessensabwägung des BayLDA aus insolvenzrechtlicher Sicht haltbar?

NEIN, denn:

- Kein Datenverkauf zu Werbezwecken
- Interesse an der Vertragsbeziehung
- Gewährleistungs- und Schadensansprüche
- Betroffener hat Daten bewusst weitergegeben, um bestimmte, meist produktspezifische Informationen zu erhalten

Ist die Interessensabwägung des BayLDA aus insolvenzrechtlicher Sicht haltbar?

NEIN, denn:

- § 159 InsO bestmögliche Verwertung der Masse
- Interesse an optimaler Verwertung
- § 613a BGB: Übergang der Arbeitsverhältnisse
- §§ 25, 27 HGB, 75 AO, 419 BGB a.F.:
  Rechtsnachfolge / Übergang von Verbindlichkeiten

Aber: die Interessenabwägung ersetzt all dies nicht!

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 24.01.2018 – 13 U 165/16

Unwirksamkeit des Verkaufs von Adressdaten durch Verwalter mangels Einwilligung der Adressinhaber

2. Problemfelder:
Lieferanten / Gesellschafter / Stakeholder

- **Archiv des Unternehmens**
  - Unmengen an div. Unterlagen und Briefen

- **Aufbewahrungsfrist nach HGB**
  - dürfen aber nicht weggeworfen werden
  - dürfen auch nicht vorgezeigt werden?

Szenario

Erfolgreicher Verwalter V (>1.000 Verfahren) schreibt Gläubiger G eines IKV an, zwecks Anmeldung (§§ 28, 8III InsO).
Dieser ist jetzt Betroffener (Art IV 1 DSGVO), Jener Verantwortlicher (Art IV 7).

Dieser macht jetzt folgende Rechte (Art 12 ff) gegen V geltend:

- Auskunft (Art 15), Löschung (Art 17),
- Widerspruch gegen jede EDV (Art 21) in allen Verfahren des V

V ist Verantwortlicher nur für das konkrete oder für alle seine Verfahren?

Frist für die Antwort/Info (Art 12 II): 1 (max 3) Monat(e)

Kosten? Masseunzulänglichkeit? Missbrauchslösung (Beweislast) Art 12 VI

Verwalter informiert nicht, sondern arbeitet weiter.

Folgen:

Mandat des G an NGO (Art 80), Schadensersatz (Art 82) und Strafe (EWGr 149: abschreckend); d.h. Aufsichtsmaßnahmen (Art 58) , Geldbußen (Art 83 V b) iHv 4% v Weltumsatz des V/bis 20M€, OWiG (§ 41 I BDSG). Missachtung der Behörde führt zu denselben Bußgeldern (Art 83 VI)

§ 42 BDSG (neu) - Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

§ 42 BDSG (neu) - Strafvorschriften

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

2. Problemfelder: Arbeitnehmer

- **Betriebsübergang § 613a BGB Betriebsübergang § 613a BGB**
  - Mitarbeiterdatenschutz, Art. 88 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 26 BDSG

    ⇨ Anonymisierung
    ⇨ Betriebsvereinbarung
    ⇨ Einwilligung?

3. Asset Deal (Datenräume)

- Erwerber ist Dritter i.S.d. Art. 4 Nr. 10 DSGVO
- Übertragung ist Übermittlung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO
- Unterteilung in drei Kategorien:
  - Übertragung mit Vertragsübernahme
  - Übertragung mit Einwilligung
  - Gesetzliche Erlaubnistatbestände

Übertragende Sanierung

- Zweckbindung und Nutzungsbeschränkungen müssen beachtet werden
- Herausforderungen beim Asset Deal
- **Kein Insolvenzprivileg**
- Asset Deal = datenschutzrechtlich Übermittlung
- Bedarf Einwilligung oder Rechtsgrundlage

Statt dessen: Share Deal oder Planverfahren

Verwertung von Asset´s

- Verwerter benötigt Auftragsdatenverarbeitung
- Hardware mit Speichermedien (Drucker, Kopierer, Telekommunikationsgeräte)
- Verkauf Hardware unrechtmäßige Übertragung
- Zusicherung des Übernehmers nicht ausreichend
- Löschung der Festplatten
- Online Zugänge, Cloud-Zugänge müssen gesichert und gelöscht werden
- Dokumentation der Löschung

4. Sanierung, Publizität in Insolvenzplanverfahren

§ 220 Darstellender Teil

- Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen zur Rechtsgestaltung
- alle sonstigen Angaben, die entscheidungserheblich sind

§ 229 Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan

- Vermögensübersicht inkl. Werte der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten
- Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens

§ 234 Niederlegung des Plans

- Anlagen und eingegangene Stellungnahmen
- zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle

5. Datenschutz und Gerichtsakten: Gerichtlicher Datenschutz vs. Datenschutz beim Verwalter

1.) Sachverständiger

- ⇨ § 5 InsO: Sachverständige „Gehilfe des Gerichts“

2.) vorläufiger Sachwalter

- ⇨ Unterstützung und Kontrolle des Schuldners **im Auftrag** des Gerichts
- ⇨ „Überwacher“ im Auftrag des Insolvenzgerichts

3.) Insolvenzverwalter

- ⇨ Informations- und Auskunftspflichten gegenüber Insolvenzgericht und Insolvenzgläubigern

Akteneinsicht

§ 299 II ZPO i.V.m. § 4 InsO

- ⇨ rechtliches Interesse
- ⇨ Akteneinsichtsrecht
- ⇨ kein Schweigegebot

Datenschutz nach der ZPO?

MiStra, MiZi

Einsicht von Behörden in die Insolvenzakte

- Insolvenzgericht und Verwaltungsbehörde
- Amtshilfe
- Übermittlung nach § 12 EGGVG, wenn:
  - Ermächtigungsnorm oder Einwilligung
  - Insolvenzgericht nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z. B. durch bereichsspezifische Normen);
  - Akteneinsicht muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Das Interesse der um Amtshilfe ersuchenden Behörde an der Einsichtnahme ist abzuwägen gegen das Interesse des betroffenen Schuldners an der Geheimhaltung der Daten.

„Schufa“

Löschungsanspruch des früheren InsO-Schuldners

- OLG Karlsruhe, Urt.v. 01.03.2016 – 12 U 32/16
- OLG Frankfurt, Urt.v. 19.03.2015 – 7 U 187/13
- KG Berlin, Urt.v. 07.02.2013 – 10 U 118/12

Auskunft

- BGH, Urt.v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13

InsO-App

- AG Rockenhausen, Urt.v. 09.08.2016 – 2 C 341/16

Informationsrechte des Insolvenzverwalters

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

OVG Koblenz, Urt. v. 23.04.2010 – 10 A 10091/10.OVG,
bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 09.11.2010 – 7 B 43/10:

> *„Insolvenzrechtliche Vorschriften verdrängen Anspruch nach IFG nicht, da sie nur allgemein die privatrechtl. Rechtsverhältnisse im InsolvenzVerf. regeln und nicht Zugang zu amtl. Informationen.“*

OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 30.01.2018 – 15 A 28/17

Dem von einem Insolvenzverwalter gegenüber einer Berufsgenossenschaft geltend gemachten Informationsanspruch kann § 3 Nr 4 IFG in Verbindung mit dem Sozialgeheimnis aus § 35 Abs 1 S 1 SGB I, § 67 Abs 1 S 1 SGB X

nicht generell entgegengehalten werden,

soweit im Hinblick auf die Insolvenzschuldnerin selbst Sozialdaten angefallen sind.

Die Befugnis, über von der Berufsgenossenschaft erhobene, die Insolvenzschuldnerin selbst betreffende Sozialdaten zu verfügen, ist **mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin auf den Insolvenzverwalter übergegangen.**

6. Vergütung:
Besondere Aufgabe nach § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV

- Beauftragung externer Berater

  ⇨ Begründungsaufwand gegenüber Gericht (§ 8 Abs. 2 InsVV)

- Recht des Verwalters Dienstverträge zu Lasten der Masse abzuschließen (§ 4 Abs. 1 S. 3 InsVV)

Erhöhung der Vergütung per Zuschlag i. S. v. § 3 InsVV

- Je nach Verfahrenszuschnitt besondere Befassung mit Daten bzw. Ausprägung der „Renitenz“ / des „nicht mitwirkenden Schuldners“!
- Asset-Deal bei Daten im Deal …
- … bei nur Daten im Deal / im Unternehmen

  (Verwertungs-)Tätigkeit des IV mit **(datenschutz-) rechtlichen Schwierigkeiten!!)**

Erhöhung der Vergütung per Zuschlag i. S. v. § 3 InsVV

i. E. auch **Graeber/Graeber in Kommentar zur InsVV:**

„… 34a. Datenschutzrechtliche Belastungen

Rdnr. 152a *Der Insolvenzverwalter hat im Rahmen der Sicherung und Verwertung des schuldnerischen Vermögens sowie einer eventuellen Veräußerung des schuldnerischen Unternehmens u.a. die Aufgabe, die für das Verfahren sowie die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu sichern. Hierbei hat er die* ***datenschutzrechtlichen Bestimmungen*** *zu beachten, um insbesondere Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zulasten der Masse bzw. zulasten des eigenen Vermögens zu vermeiden. Diese Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Datensicherung sowie der Datenverwertung gehören nicht zu einem gedanklichen Regelfall einer Insolvenzverwaltung. Bei Abfassung der Insolvenzordnung sowie der Normierung der InsVV waren die aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen herrührenden Aufgaben und Belastungen eines Insolvenzverwalters nicht bekannt und wurden dementsprechend auch nicht berücksichtigt…“*

5 – 10 % Zuschlag i. E. – mindestens für adäquate Bearbeitung der Spezialmaterie Datenschutz

7. Gerichtliche Prüfungspflicht

- Rechtmäßigkeit des Verwalterhandelns
- Laufende Prüfung oder Aufgreifen von Beschwerden
- Datenschutzbeauftragte des Verwalters fragen
- Kenntnisse des Datenschutzrechtes

Datenschutz für den Insolvenzverwalter?

Verschwiegenheitspflicht ⇨ BGH, B. v. 31.01.2008 – III ZR 161/07

- §§ 12 ff. EGGVG ,
- § 13 I Nr. 1 EGGVG
- § 17 EGGVG

Berufsverbot für kriminelle Verwalter ⇨ BGH v. 17.03.2011 – IX ZB 192/10

EGGVG

§ 12 [1] [Geltungsbereich, Verantwortung; Erlass von Verwaltungsvorschriften]

(1) [1]Die Vorschriften diese Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. (…)
(2) …
(3) …
(4) …
(5) [1]Das Bundeministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. [2]Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 [1] [Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften]

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,

(…)

5. auf Grund einer Entscheidung

a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und

b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

(…)

§ 13 [1] [Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften]

(2) [1]In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. [2]Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(…)

§ 17 [1] [Datenübermittlung in anderen Fällen]

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger

erforderlich ist.

III. Fazit und Ausblick

Fazit und Ausblick

- Interner Datenschutzbeauftragter des Verwalters nötig
- Zustimmung einholen
- notfalls Auftragsdatenverarbeitung
- Dokumentation der Interessenabwägung
- Widerspruchslösung
  - Dienstleister einschalten
  - Dokumentation
- Absprache mit Landesamt für Datenschutz
- Datensparsamkeit
  - so wenig wie eben möglich / Karteileichen raus!

Zukunft

- VID: Öffentliche Stelle (?)
- Interessensabwägung
- mehr Pläne, Abspaltungen, Share Deals

Haben Sie noch Fragen ? Jederzeit gerne !

Prof. Rolf Rattunde
Rechtsanwalt | Partner | Insolvenzverwalter | Notar in Berlin
Fachanwalt für Steuerrecht | Fachanwalt für Insolvenzrecht
Honorarprofessor für deutsches und europäisches Insolvenzrecht
und das Recht der Kreditsicherheiten an der HTW Berlin

LEONHARDT RATTUNDE
Kurfürstendamm 26a | 10719 Berlin
T +49 30 885 90 3-0 | F +49 30 885 90 3-100
E r.rattunde@leonhardt-rattunde.de
E t.martini@leonhardt-rattunde.de
www.leonhardt-rattunde.de

Kurzvita

Prof. Rolf Rattunde

Rechtsanwalt | Partner | Insolvenzverwalter | Notar in Berlin,
Fachanwalt für Steuerrecht | Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Honorarprofessor für deutsches und europäisches Insolvenz-recht und das Recht der Kreditsicherheiten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prof. Rolf Rattunde ist Partner bei LEONHARDT RATTUNDE einer der führenden Kanzleien für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenzverwaltung in Deutschland. Er ist seit mehr als zwei Jahrzehnten als Insolvenzverwalter regional und überregional tätig.

Bekannt wurde er als Wegbereiter des Insolvenzplanverfahrens („Herlitz“, „Senator“ „Suhrkamp“ usw.). Neben der Insolvenzverwaltung ist er auch in den Bereichen Wirtschaftsrecht sowie Sanierung und Restrukturierung tätig. Wissenschaftlich ist er hervorgetreten als Honorarprofessor für Insolvenzrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, als Dozent zahlreicher Bildungseinrichtungen der Justiz, der Wirtschaft und der freien Berufe sowie als Herausgeber und Mitautor insolvenzrechtlicher Schriften (u.a. Kommentar zur Insolvenzordnung; Smid/Rattunde/Martini: Insolvenzplanhandbuch, Rattunde: Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung, Stark/Rattunde: Der Sachwalter).